Aktuelle Rechtsprechung zur D&O-Versicherung

Einblicke und Ausblicke

„Wirecard“-Verfahren

Aktueller Verfahrenstand

Wirecard AG ═══ **Versicherer**

Dr. B.
ehem. Vorstandsvorsitzender

v. E.
Prokurist und
„Chefbuchalter“

Einstw. Rechtsschutz

OLG Frankfurt, Beschluss vom 11. Dezember 2020 - 7 W 29/20, BeckRS 2020, 48390
und Urteil vom 7. Juli 2021 - 7 U 19/21, r+s 2021, 502

OLG Frankfurt, Urteil vom 5. November 2021
- 7 U 96/21, r+s 2022, 76

Feststellung Deckungsschutz

OLG Frankfurt, Urteil vom 29. April 2022 - 7 U 150/21, WuB 2022, 529 → **IV ZR 180/22** → NZB zurückgewiesen

OLG Frankfurt, Urteil vom 29. Oktober 2025 - 7 U 7/25 → **IV ZR 253/25**

OLG Frankfurt, Urteil vom 29. November 2024
- 7 U 82/22, r+s 2025, 14 → **IV 183/24**

3. September 2025:
PKH-Bewilligung Kläger

mündliche Verhandlung

2 Dez.

Einblick:

Senatsurteil vom 19. November 2025 - IV ZR 66/25

VersR 2026, 89 = r+s 2026, 18

- Risikoausschluss bei wissentlicher Pflichtverletzung
- Verhältnis von wissentlich verletzter und anspruchsbegründender Pflicht

Wissentliche Pflichtverletzung

Senatsurteil vom 19. November 2025 - IV ZR 66/25

Sachverhalt:

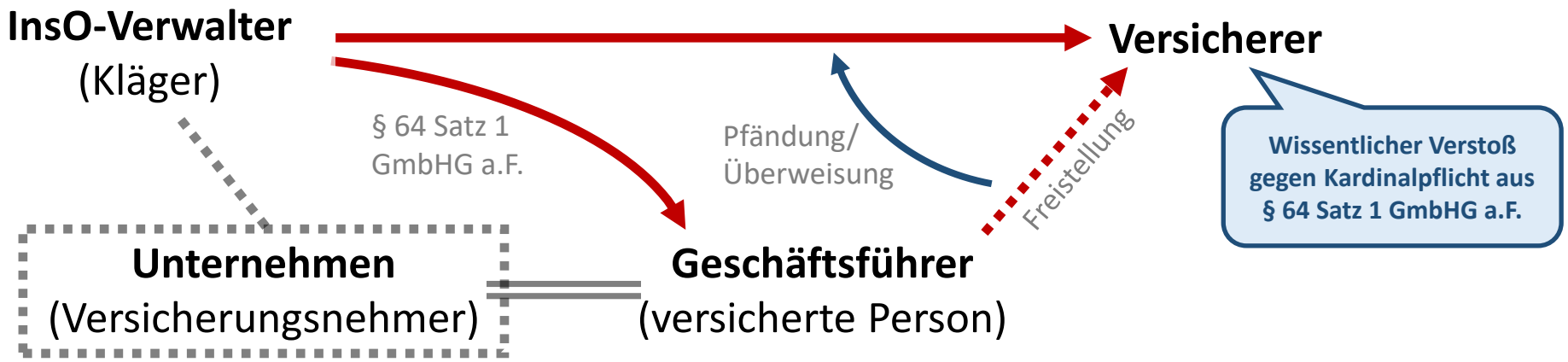

§ 64 Satz 1 GmbHG a.F.:

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden.

Vgl. jetzt § 15b Abs. 4 Satz 1 InsO

April 2020: (rechtskräftiges) Versäumnisurteil gegen den Geschäftsführer über den Haftpflichtanspruch

Juni 2020: Pfändung/Überweisung des Freistellungsanspruchs gegen den VR

Wissentliche Pflichtverletzung

Senatsurteil vom 19. November 2025 - IV ZR 66/25

Hintergrund: Inanspruchnahme aus § 64 Satz 1 GmbHG a.F. als versicherte Tätigkeit

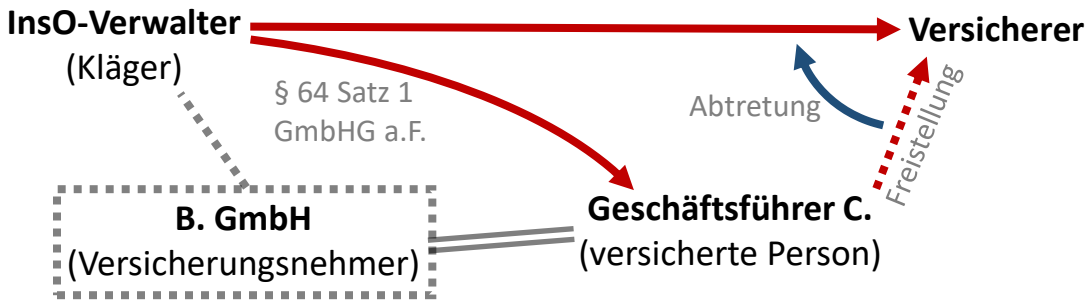

AVB

Nr. 1.1 ULLA Versicherte Tätigkeit

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person wegen einer bei Ausübung der organschaftlichen Tätigkeit bei der Versicherungsnehmerin … begangenen Pflichtverletzung **aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen** für einen Vermögensschaden von der Versicherungsnehmerin oder einem Dritten (hierzu zählt auch der Insolvenzverwalter) **auf Schadensersatz** in Anspruch genommen wird.

OLG Frankfurt, BeckRS 2019, 53145 und 51227:

Der Anspruch aus § 64 Satz 1 GmbHG a.F. ist kein gesetzlicher Haftpflichtanspruch auf Schadensersatz.

→ Schutzzweck ist nicht der Ersatz eines Schadens der Gesellschaft, sondern der *Erhalt der Insolvenzmasse*.

Vgl. auch OLG Düsseldorf, NZI 2018, 758; OLG Celle, BeckRS 2016, 125428 Rn. 38.

BGH, Urteil vom 18. November 2020 - IV ZR 271/19, VersR 2021, 113:

Der Anspruch aus § 64 Satz 1 GmbHG a.F. ist ein Schadensersatzanspruch i.S.v. Nr. 1.1 ULLA.

Ø VN/vP:
- Schadensersatz = Ausgleich eines erlittenen Nachteils, Wiederherstellung des Zustands vor einem schädigenden Ereignis
- Zweck des Versicherungsschutzes
  → Vermögensinteressen der vP

Auf sie kommt es bei einer *Versicherung für fremde Rechnung* an.
⇨ BGH, VersR 2020, 541 Rn. 12; VersR 2013, 1397 Rn. 13.

Wissentliche Pflichtverletzung

Senatsurteil vom 19. November 2025 - IV ZR 66/25

Hintergrund: Risikoausschluss bei wissentlicher Pflichtverletzung

§ 103 VVG Herbeiführung des Versicherungsfalles
Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer **vorsätzlich und widerrechtlich** den bei dem Dritten eingetretenen **Schaden herbeigeführt** hat.

Zweifache **Abweichung von § 103 VVG**:

- Verletzung konkreter (Berufs-)Pflichten mit direktem Vorsatz („Wissentlichkeit“)
- kein Vorsatz bzgl. schädigendem Erfolg notwendig
  ⇨ BGH, VersR 2001, 1103 [juris Rn. 13].

AVB

Nr. 6 ULLA Ausschlüsse
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch **sonstige wissentliche Pflichtverletzung** durch eine versicherte Person.

Wissentliches Handeln:

- positive Kenntnis der verletzten Pflicht
  → bedingter Vorsatz / grobfahrlässige Unkenntnis reichen nicht
- vP muss die Pflicht zutreffend gesehen haben
  ⇨ BGH, VersR 2015, 181 Rn. 15; VersR 2006, 106 [juris Rn. 26].
- vP muss im Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit handeln
  ⇨ BGH, VersR 2001, 1103 [juris Rn. 23].

Wissentliche Pflichtverletzung

Senatsurteil vom 19. November 2025 - IV ZR 66/25

Hintergrund: Risikoausschluss bei wissentlicher Pflichtverletzung (Fortsetzung)

Darlegungs- und Beweispflicht: **VR**

⇨ BGH, VersR 2015, 181 Rn. 20 f.

VR:

Vortrag eines Sachverhalts, der auf Wissentlichkeit zumindest hindeutet.

entweder:

Verletzung elementarer beruflicher Pflichten („*Kardinalpflichten*“), deren Kenntnis nach der Lebenserfahrung bei jedem Berufsangehörigen vorausgesetzt werden kann.

Rückschluss: äußerer Geschehensablauf und Ausmaß der Pflichtverletzung → innere Vorgänge

oder:

Vortrag von schlüssigen Indizien für eine wissentliche Pflichtverletzung

AVB

Nr. 6 ULLA Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch **sonstige wissentliche Pflichtverletzung** durch eine versicherte Person.

VN:

Erweiterte Darlegungslast:
Vortrag, warum die vorgetragenen Indizien keinen Schluss auf eine wissentliche Pflichtverletzung zulassen.

Wissentliche Pflichtverletzung

Senatsurteil vom 19. November 2025 - IV ZR 66/25

Entscheidung des Berufungsgerichts (OLG Frankfurt VersR 2025, 681):

Kein Leistungsanspruch, da *wissentliche Pflichtverletzung* gemäß Nr. 6 ULLA.

AVB

Nr. 6 ULLA Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch **sonstige wissentliche Pflichtverletzung** durch eine versicherte Person.

Kardinalpflichtverletzung des Geschäftsführers:

→ Unterlassener Insolvenzantrag trotz Insolvenzreife.

Prüfungspflicht des Geschäftsführers bzgl. der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft.

hier: Geschäftsführer kannte die Zahlungsunfähigkeit oder hat sich der Kenntnis bewusst verschlossen.

Verletzung der *Insolvenzantragspflicht* = wesentliche Ursache der Schmälerung der Masse, die durch verletztes Zahlungsverbot geschützt werden soll

Kerngedanke des Berufungsgerichts

Überwachungspflicht
Insolvenzantragspflicht
Zahlungsverbot

zwar: zeitlich und inhaltlich evtl. unterschiedlich
aber:
- *nicht trennscharf zu unterscheiden*
- dienen allesamt dem Gläubigerschutz

Wissentliche Pflichtverletzung

Senatsurteil vom 19. November 2025 - IV ZR 66/25

Hintergrund: Leistungsausschluss bei wissentlicher Nichtanzeige der Insolvenzreife

P Ob schon die wissentliche Verletzung der *Insolvenzantragspflicht* Rückschlüsse auf eine wissentliche Verletzung des *Zahlungsverbots* aus § 64 Satz 1 GmbHG a.F. zulässt, wird unterschiedlich beurteilt:

e.A.:
Überwachungspflicht, Insolvenzantragspflicht und Zahlungsverbot nicht trennscharf zu unterscheiden.

→ Wissentlichkeit bzgl. einer Pflicht indiziert wissentliche Verletzung der anderen Pflichten.

⇨ Korch/Lüttringhaus, VersR 2024, 537, 548; Gruppe, r+s 2022, 97, 99.

So auch das OLG Frankfurt.

a.A.:
Kein Rückschluss von wissentlicher Verletzung der Insolvenzantragspflicht auf wissentlichen Verstoß gegen Zahlungsverbot.

→ Aus Insolvenzreife folgt kein absolutes Zahlungsverbot.

⇨ Leuering/Rubner, NJW-Spezial 2022, 241; Primozic/Spanier NZI 2022, 501, 502.

Wissentliche Pflichtverletzung

Senatsurteil vom 19. November 2025 - IV ZR 66/25

Entscheidung des BGH:

Maßstab für die Leistungsfreiheit nach Nr. 6 ULLA:

Pflichtverletzung, aufgrund derer Inanspruchnahme	entspricht ⟷	wissentlich verletzter Pflicht

Nr. 6 ULLA ist als **Risikoausschlussklausel** eng und nicht weiter auszulegen, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks erfordert.

⇨ BGH, VersR 2024, 240 Rn. 16.

⌀ VN: Wortlaut und Zweck des Nr. 6 ULLA → Definition des Versicherungsfalls in Nr. 1.1 ULLA

- Nr. 6 ULLA nimmt aus Pflichten, die den Versicherungsfall auslösen, einen Teilbereich aus.
- Wissentlichkeit muss sich *spiegelbildlich* auf haftungsauslösende Pflicht beziehen.
- Erstreckung auf wissentliche Verletzung anderer Pflicht, weil diese denselben Zweck wie die haftungsauslösende Pflicht verfolgt, widerspricht enger Auslegung von Risikoausschlussklauseln.

  Außerhalb des Versicherungsfalls liegendes Verhalten der vP kann keinen Leistungsausschluss begründen.

Wissentliche Pflichtverletzung

Senatsurteil vom 19. November 2025 - IV ZR 66/25

Was folgt daraus für den Fall?

Entscheidung des BGH (Fortsetzung):

Keine wissentliche Pflichtverletzung
infolge **bindender Feststellungen im Haftpflichtprozess**.

April 2020:
(rechtskräftiges) Versäumnisurteil gegen den Geschäftsführer über den Haftpflichtanspruch

zwar: Deckungsprozess kann nicht auf andere Pflichtverletzung als Haftpflichtprozess gestützt werden.
⇨ BGH, VersR 2015, 181 Rn. 12.

aber: Bindungswirkung zu Lasten des VR nur, wenn *Einflussnahme auf Haftpflichtprozess* möglich.
⇨ Koch in Bruck/Möller, VVG Nr. 5 AHB 2016 Rn. 148; MüKo-VVG/Littbarski, Vor § 100 Rn. 106.

hier:
- VR erhielt Kenntnis von Prozess durch Übersendung des Versäumnisurteils.
- Möglichkeit rechtzeitigen Einspruchs nicht festgestellt.

Wissentliche Pflichtverletzung

Senatsurteil vom 19. November 2025 - IV ZR 66/25

Entscheidung des BGH (Fortsetzung):

Keine Feststellungen des Berufungsgerichts zu **wissentlicher Pflichtverletzung i.S.v. Nr. 6 ULLA**.

- Überwachungspflicht/Insolvenzantragspflicht ≠ Pflicht, wegen deren Verletzung Geschäftsführer in Anspruch genommen wird (Zahlungsverbot)
- auch **kein Rückschluss**:
  wissentliche Verletzung der Insolvenzantragspflicht → wissentlicher Verstoß gegen Zahlungsverbot

§ 64 GmbHG a.F.:

[1]Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. [2]Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind.

- Bei Insolvenzreife sind nicht alle Zahlungen verboten.
- Zahlungen dürfen geleitet werden, wenn nach § 64 Satz 2 GmbHG a.F. erlaubt.
  ⇨ BGH, MDR 2021, 45 Rn. 47.
- Jede Zahlung nach Insolvenzreife muss darauf geprüft werden, inwieweit sie verboten war.

Wissentliche Pflichtverletzung

Senatsurteil vom 19. November 2025 - IV ZR 66/25

Entscheidung des BGH (Fortsetzung):

- Kein Rückschluss wegen **Ursachenzusammenhang**

  Verletzung der Insolvenzantragspflicht ≠ wesentliche Ursache der Masseschmälerung

  Grundsatz: Haftpflichtversicherung setzt konkrete objektive Pflichtverletzung voraus, die Eintritt des Versicherungsfalls unmittelbar herbeiführt.
  ⇨ BGH, VersR 2002, 1141 [juris Rn. 8].

  hier: Schadensherbeiführung, weil *rechtzeitiger Insolvenzantrag* (ggfs. i.V.m. vorläufigen Maßnahmen des Insolvenzgerichts aus § 21 InsO) Zahlungen des Geschäftsführers unmöglich gemacht hätte ≠ *Unmittelbare Veranlassung* der Zahlungen durch den Geschäftsführer

Wissentliche Pflichtverletzung

Senatsurteil vom 19. November 2025 - IV ZR 66/25

Entscheidung des BGH (Fortsetzung):

Keine Feststellungen zu **wissentlicher Verletzung des Zahlungsverbots** aus § 64 Satz 1 GmbHG a.F.

Wissentlichkeit → positive Kenntnis der verletzten Pflicht
⇨ BGH, VersR 2015, 181 Rn. 15.

und Handeln mit dem Bewusstsein, vorschrifts- oder pflichtwidrig zu handeln.
⇨ BGH, VersR 2001, 1103 [juris Rn. 23].

hier: Geschäftsführer hat sich Gewissheit der Zahlungsunfähigkeit *bewusst verschlossen*.

- Rechtfertigt schon keine wissentliche Pflichtverletzung:
  bewusstes Verschließen = gewissenloses / grob fahrlässiges (leichtfertiges) Verhalten
  ⇨ BGH, VersR 2012, 1525 Rn. 31.

  erlaubt nur die Annahme *bedingten Vorsatzes.*
  ⇨ BGH, BeckRS 2023, 42797 Rn. 10.
- Keine Feststellungen zu Verbot der Zahlungen i.S.v. § 64 Satz 2 GmbHG a.F. oder Kenntnis des Geschäftsführers davon.

Ausblick:

Revisions- und NZB-Verfahren IV ZR 51/26

Vorinstanz: OLG Köln, Urteil vom 10. Februar 2026 - 9 U 49/25, VersR 2026, 428 = r+s 2026, 206

- Anfechtbarkeit des Versicherungsvertrags wegen arglistiger Täuschung durch Organe der Versicherungsnehmerin
- (Un-)Wirksamkeit eines vereinbarten Anfechtungsverzichts des Versicherers

Ausschluss der Anfechtung

Anhängiges Revisions- und NZB-Verfahren IV ZR 51/26

Sachverhalt:

InsO-Verwalter
(Kläger)

Drei Feststellungsanträge
und ein Zahlungsantrag

Beklagte
(Versicherer)

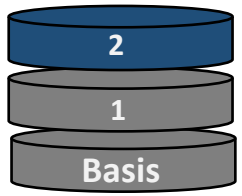

Unternehmen
(Versicherungsnehmer)

2019:
Einlagensicherungsprüfung
→ nicht tragbare Konzentrations-risiken i.F.v. Veritätsrisiken
→ unangemessenes Verfahren zur Risikobemessung

Warranty Statement:

Sind den Unterzeichnern dieser Erklärung bereits eingetretene Sachverhalte oder vorgenommene Handlungen bekannt, von denen anzunehmen ist, dass sie zu Schadenersatzansprüchen führen könnten, die unter die Deckung der oben aufgeführten Police zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmens-leiter und Aufsichtsorgane (VUA) fallen?

( ) Ja (X) Nein

18. März 2020
Vorstand1 Vorstand2 Vorstand3

AVB
= ===
== ==
== ==

Vereinbarungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter und Aufsichtsorgane VUA 2018:

10.10 Verzicht auf Anfechtung und Rücktritt

…

10.11 Sofern ein Verzicht gem. Ziff. 10.10 VUA rechtlich nicht zulässig ist und der Versicherer diesen Vertrag … anficht, gelten folgende Rechtsfolgen:

…

Anfechtung !

Beklagte

Ausschluss der Anfechtung

Anhängiges Revisions- und NZB-Verfahren IV ZR 51/26

Entscheidung des Berufungsgerichts (OLG Köln, r+s 2026, 206):

Wirksame **Anfechtung** des Versicherungsvertrags wegen arglistiger Täuschung:

- Täuschung durch Falschangaben im „Warranty-Statement“
  Unterlagen aus Einlagensicherungsprüfung → Vorstandsmitgliedern mussten Konzentrationsrisiken bekannt sein
- zulässige Risikofrage im „Warranty-Statement“
  Fragegegenstand: umfassende Information über mögliche Risiken
  zulässig → VR fehlt Einblick in das Geschäft der VN
  VN als Bankinstitut = geschäftserfahren
- Arglist
  Unterlagen aus Einlagensicherungsprüfung → Vorstandsmitgliedern war bewusst, dass andere Antwort Entscheidung des VR hätte negativ beeinflussen können
- Anfechtungsfrist aus § 124 Abs. 1 BGB (+)
- Bestätigung gemäß § 144 BGB (-)
  Übersendung eines Versicherungsschein-Nachtrags → automatisierter Vorgang ohne Erklärungswert über formalen Inhalt hinaus
  ⇨ OLG Saarbrücken, r+s 2004, 206, 207; OLG Celle, r+s 2000, 390, 391; vgl. auch MüKo-VVG/Bußmann, § 22 Rn. 60.

Warranty Statement:

Sind den Unterzeichnern dieser Erklärung bereits eingetretene Sachverhalte oder vorgenommene Handlungen bekannt, von denen anzunehmen ist, dass sie zu Schadenersatzansprüchen führen könnten, die unter die Deckung der oben aufgeführten Police zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter und Aufsichtsorgane (VUA) fallen?

( ) Ja (X) Nein

18. März 2020

Vorstand1 Vorstand2 Vorstand3

Ausschluss der Anfechtung

Anhängiges Revisions- und NZB-Verfahren IV ZR 51/26

Entscheidung des Berufungsgerichts (Fortsetzung):

Kein wirksam vereinbarter **Anfechtungsverzicht**:

- Verzicht in Nr. 10.10 VUA (**Trennungsklausel**) ist unwirksam.
  Der Eingriff in die *rechtsgeschäftliche Entschließungsfreiheit* des VR wirkt auch zu Lasten der vP:
  - einheitlicher Versicherungsvertrag
  - anderenfalls: mittelbare Begünstigung des VN
- konsequente Anwendung der *„HEROS II“-Rechtsprechung*
  ⇨ BGH, VersR 2011, 1563 Rn. 26 ff.

AVB
= ===
== ==
== ==

VUA 2018:

10.10 **Verzicht** auf Anfechtung und Rücktritt

Für den Fall, dass der VR zur Anfechtung des Vertrags aufgrund arglistiger Täuschung oder zum Rücktritt berechtigt wäre, verzichtet der VR auf diese ihm zustehenden Rechte. **Der Verzicht gilt jedoch nicht** im Hinblick auf diejenigen versicherten Personen, die

a) Anlass zur Ausübung dieser Rechte gegeben haben oder

b) bei Abschluss des vorliegenden Vertrages Kenntnis der Handlungen hatten, die den VR zur Ausübung dieser Rechte berechtigen würden.

10.11 Sofern ein Verzicht gem. Ziff. 10.10 VUA rechtlich nicht zulässig ist und der Versicherer diesen Vertrag … anficht, gelten folgende **Rechtsfolgen**:

Wird der Vertrag wegen Arglist wirksam angefochten, wird dieser Vertrag bzw. die Verlängerungsabrede mit Wirkung für die Vergangenheit beseitigt.

Die Vertragsparteien sind sich aber im Hinblick auf **§ 139 BGB** darüber einig, dass dieser Vertrag bzw. die Verlängerungsabrede dennoch in Bezug auf die versicherten Personen abgeschlossen worden wäre, die die arglistige Täuschung nicht begangen oder die von der arglistigen Täuschung zum Zeitpunkt des Abschlusses bzw. der Verlängerung dieses Vertrages keine Kenntnis hatten. **Dieser Vertrag bzw. die Verlängerungsabrede bleibt somit im Verhältnis zu diesen versicherten Personen wirksam.**

Darüber hinaus hat die Anfechtung zur Folge, dass der Versicherungsschutz mit Wirkung für die Vergangenheit für solche Sachverhalte entfällt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Anfechtungsgrund stehen.

- Argumente gegen die Wirksamkeit von Nr. 10.10 VUA gelten auch für Nr. 10.11 VUA (**Rechtsfolgenklausel**).

Ausblick:

Revisions- und NZB-Verfahren IV ZR 149/26

Vorinstanz: OLG Frankfurt, Urteil vom 14. Juli 2026 - 18 U 30/25

- Vorliegen einer bedingungsgemäß versicherten Tätigkeit
- Anforderungen an eine Pflichtverletzung nach § 43 Abs. 2 GmbHG

Versicherte Tätigkeit

Anhängiges Revisions- und NZB-Verfahren IV ZR 149/26

Sachverhalt:

Kfz-Handels-GmbH
(Klägerin)

Versicherer

Abtretung

Freistellung

Geschäftsführer
(versicherte Person)

Auto-
Kaufvertrag

Rechnung:
Golf Variant
- 1.5 TSI
- 130 PS

28.100 €

Verkäufer

Mein E-Mail-Zugang wurde gehackt.

Von: Verkaeufer@Autoverkauf.de
An: Geschaeftsfuehrer@Kfz-HandelsGmbH.de

26.10.2023 17:18 Uhr

Anliegend die Rechnung für den VW Golf.
Mit freundlichen Grüßen

Verkäufer

Von: Verkaeufer@Autoverkauf.de
An: Geschaeftsfuehrer@Kfz-HandelsGmbH.de

27.10.2023 05:55 Uhr

Beachten Sie bitte die anliegende **„angepasste Rechnung“** für den VW Golf.
Mit freundlichen Grüßen

Verkäufer

mit einer abweichenden Bankverbindung

Versicherte Tätigkeit

Anhängiges Revisions- und NZB-Verfahren IV ZR 149/26

Entscheidung des Berufungsgerichts (OLG Frankfurt, n.v.):

Es kann dahinstehen, ob ein **Versicherungsfall** vorliegt.

Nr. 2 ULLA: Versicherungsfall **=** Geltendmachung von Ersatzansprüchen

AVB
= ===
== ==
== ==

Nr. 2 ULLA Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige **Geltend-machung eines Haftpflichtanspruchs** gegen eine versicherte Person.

§ 46 GmbHG Aufgabenkreis der Gesellschafter

Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen:

…

8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.

Eine Beschlussfassung der Gesellschafter-versammlung, ggfs. deren Entbehrlichkeit,

und die außergerichtliche Inanspruchnahme des Geschäftsführers sind bislang nicht dargelegt.

Versicherte Tätigkeit

Anhängiges Revisions- und NZB-Verfahren IV ZR 149/26

Entscheidung des Berufungsgerichts (Fortsetzung):

Der Geschäftsführer hat keine **Pflichten** aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen verletzt, die zu einem Schaden der Klägerin geführt haben.

1. Klägerin → Geschäftsführer aus **§ 43 Abs. 2 GmbHG (-)**

Zahlungsfreigabe aufgrund gefälschter Kontenmitteilung

kann **grds. Pflichtverletzung** i.S.v. § 43 Abs 2 GmbHG sein
⇨ Lange, r+s 2023, 641; HK-GmbHG/Simon/Schulze Brandhoff/Lücke, § 43 Rn. 38.

a.A.:
fehlt die notwendige Verletzung einer spezifisch organschaftlichen Pflicht
⇨ OLG Zweibrücken, r+s 2023, 124 Rn. 21 ff.

aber: Mit Gesetzeswortlaut und Allzuständigkeit und umfassender Verantwortung des Geschäftsführers unvereinbar.

zudem: Vom Geschäftsführer veranlasste Überweisung hat Bezug zur Geschäftsführung.

AVB

Nr. 1.1 ULLA Versicherte Tätigkeit

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person wegen einer in ihrer Eigenschaft gemäß 1.2 bei der Versicherungsnehmerin … begangenen **Pflichtverletzung**, … , aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden von der Versicherungsnehmerin oder einem Dritten … auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

§ 43 Abs. 2 GmbHG Haftung der Geschäftsführer

Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

Versicherte Tätigkeit

Anhängiges Revisions- und NZB-Verfahren IV ZR 149/26

Entscheidung des Berufungsgerichts (Fortsetzung):

aber: Pflichtverletzung **(-)**

Geschäftsführer hat sich im Rahmen seines weiten unternehmerischen Ermessens („**Business Judgement Rule**“) bewegt.

- kodifiziert in § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG
- gilt auch für den Geschäftsführer einer GmbH

⇨ BeckOK GmbHG/Pöschke, § 43 Rn. 101; vgl. auch BGH, NJW 2008, 3361 Rn. 11; Beurskens in Noack/Servatius/Haas, GmbHG § 43 Rn. 37; BT-Drs. 15/5092, S. 12.

hier: Keine Pflichtverletzung, weil der Geschäftsführer

- im Rahmen einer unternehmerischen Entscheidung gehandelt hat

und

- dabei vernünftigerweise hat annehmen dürfen,
- auf der Grundlage angemessener Informationen
- zum Wohl der Gesellschaft

zu handeln.

§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG
Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

Versicherte Tätigkeit

Anhängiges Revisions- und NZB-Verfahren IV ZR 149/26

Entscheidung des Berufungsgerichts (Fortsetzung):

2. Klägerin → Geschäftsführer aus **§ 280 Abs. 1 BGB** i.V.m. dem Anstellungsvertrag **(-)**

- wird im Anwendungsbereich des § 43 Abs. 2 GmbHG verdrängt
  ⇨ BGH, NJW-RR 2008, 484 Rn. 3; NJW-RR 1989, 1255 [juris Rn. 17].

3. Klägerin → Geschäftsführer aus **§ 823 Abs. 1 BGB (-)**

- keine Rechtsgutsverletzung

Das war

Aktuelle Rechtsprechung zur D&O-Versicherung

Einblicke und Ausblicke

Haben Sie noch Fragen?